

Gerd Grampp

Lernort Wohnung

Befähigung als Assistenzleistung
in der Eingliederungshilfe



2G
Stiftung
Doris & Gerd Grampp

wbv

Gerd Grampp

Lernort Wohnung

**Befähigung als Assistenzleistung
in der Eingliederungshilfe**



2G
Stiftung
Doris & Gerd Grampp

wbv

Die Erstellung und Herausgabe dieses Buches wurde durch die 2G-Stiftung gefördert.



2G
Stiftung
Doris & Gerd Grampp

2024 wbv Publikation
ein Geschäftsbereich der
wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld

Gesamtherstellung:
wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld
wbv.de

Umschlaggrafik:
[istock.com/marigold_88](https://www.istock.com/marigold_88)

Artikel-Nr.: I76799
ISBN Buch: 978-3-7639-7679-9
ISBN E-Book: 978-3-7639-7680-5
DOI: 10.3278/9783763976805

Printed in Germany

Diese Publikation ist frei verfügbar zum
Download unter **wbv-open-access.de**

Diese Publikation mit Ausnahme des Coverfotos
ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz
veröffentlicht:
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>



Für alle in diesem Werk verwendeten Warennamen
sowie Firmen- und Markenbezeichnungen können
Schutzrechte bestehen, auch wenn diese nicht als sol-
che gekennzeichnet sind. Deren Verwendung in diesem
Werk berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese frei
verfügbar seien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhalt

Ziel und Inhalte dieses Buches	5
1 Die ICF und die ICHI als Basis für die Bedarfsermittlung und die Bedarfsdeckung	9
1.1 Die ICF verstehen und kennen	9
1.2 Die ICHI verstehen und kennen	23
2 Die ICF als Orientierungsgrundlage der Bedarfsermittlung	33
2.1 Gesetzliche Vorgaben zu Bedarfsermittlungsinstrumenten und Hinweise in der ICF	34
3 Leistungen, Maßnahmen und die ICF in den Rahmenverträgen der Länder	45
3.1 Rahmenverträge als Grundlage der Bedarfsdeckung	45
4 Die ICF, die ICHI und die Assistenzleistungen im Leistungsbereich soziale Teilhabe	53
4.1 Gesetzliche Vorgaben zu Formen, Zielen und Inhalten von Assistenzleistungen	53
4.2 Assistenzleistungen und die ICF im Rahmenvertrag Baden- Württemberg	56
4.3 Das Projekt „selbst.bestimmt.leben mit Assistenz (selmA)“	66
5 Assistenz und die selbstbestimmte, eigenständige Bewältigung des Alltags	71
5.1 Grundlagen des Handelns und die ICF	71
5.2 Handlungskompetenz, Gestaltungskompetenz und das Ressourcen-Kompetenz-Performanz-Modell (RKP)	72
5.3 Handlungskompetenz, Gestaltungskompetenz und der „Kompetenz-hybrid-Ansatz (K-hyb)“	74
5.4 Befähigung als Assistenzleistung und die Gestaltungskompetenz ...	77

6	Handlungsgrundlagen für die Bedarfsdeckung durch Leistungen zur Assistenz	89
6.1	Bedarfsdeckung durch Assistenzleistungen	89
6.2	Qualifizierte Assistenz und Qualifikationen	96
	Literatur	101
	Abbildungsverzeichnis	103
	Tabellenverzeichnis	103

Ziel und Inhalte dieses Buches

Das Ziel dieses Buches ist es, Instrumente für Assistenz als Teilhabeleistung zu beschreiben und zu zeigen, wie diese in der Praxis genutzt werden können und schon genutzt werden. Dabei handelt es sich um die beiden WHO-Klassifikationen Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und Internationale Klassifikation der Gesundheitsinterventionen (ICHI) als Instrumente für die Bedarfsermittlung und die Bedarfsdeckung in der Eingliederungshilfe. Für die Leistungen zur Assistenz im Rahmen der sozialen Teilhabe, und hier speziell für die Assistenzart „Befähigung“, werden mit dem Kompetenz-hybrid-Ansatz (K-hyb) und dem pädagogischen System „Handlungsbasierte Entwicklung von Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit (HELP)“ zwei Instrumente für die Bedarfsdeckung durch Leistungserbringer beschrieben und ihre Nutzung in der Praxis mit entsprechenden Beispielen verdeutlicht.

Orientiert an der Zielsetzung geht es um folgende Inhalte:

- Die Handlungsgrundlagen für die Akteure der Eingliederungshilfe
- Die ICF und die ICHI als Instrumente zur Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung
- Die ICF als Orientierungsgrundlage der Bedarfsermittlung
- Die ICF und die Leistungen zur Bedarfsdeckung in den Rahmenverträgen der Länder
- Die ICF, die ICHI und die Assistenzleistungen im Leistungsbereich soziale Teilhabe
- Assistenz und die selbstbestimmte, eigenständige Bewältigung des Alltags
- Handlungsgrundlagen für die Bedarfsdeckung durch Leistungen zur Assistenz

Handlungsgrundlagen für die Akteure der Eingliederungshilfe

In diesem Kapitel geht es um die Bedeutung der zwei Klassifikationen ICF und ICHI als Verständigungsgrundlage für die weltweite Gemeinschaft der Fachkräfte im Medizinsystem. Bedeutsam wurde die ICF mit dem BTHG auch als Verständigungsgrundlage bei der Bedarfsermittlung für die Fachkräfte in der Rehabilitation und der Eingliederungshilfe. Für die ICHI wird davon ausgegangen, dass sie früher oder später als Verständigungsgrundlage für die Leistungen zur Bedarfsdeckung genutzt wird.

Die WHO-Klassifikationen ICF und ICHI

In diesem Kapitel werden im ersten Abschnitt „ICF verstehen und kennen“ die Ziele, die mit der ICF verfolgt werden, die Sicht von Menschen mit Behinderung und die ethischen Leitlinien für ihre Anwendung als grundsätzliche Merkmale beschrieben. Danach geht es um die Eigenschaften, die Sprache, die Struktur sowie die Komponenten, Versionen und Formen der ICF. Die Grundlagen der Bewertung von Zuständen, die mit der ICF beschrieben werden, und die Modelle der Behinderung, die im bio-psycho-sozialen Modell zusammengeführt werden, stehen am Ende dieses Abschnitts.

Der zweite Abschnitt, die „ICHI verstehen und kennen“, befasst sich mit der Geschichte und dem Hintergrund der ICHI als ICF-basiertem Instrument. Die Struktur der ICHI wird im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Komponente Aktivitäten und Partizipation [Teilhabe] der ICF dargestellt.

Im abschließenden Abschnitt dieses Kapitels wird der „7B-Zyklus“ abgebildet. In ihm werden die Beschreibung, Bewertung, Bestimmung und Beeinflussung von Zuständen einer Person und Zuständen ihrer Umwelt als Phasen von Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung beschrieben und ihnen die entsprechenden Inhalte der ICF und der ICHI zugeordnet.

Die ICF als Orientierungsgrundlage der Bedarfsermittlung

Für die Bedarfsermittlung gibt es im SGB IX Vorgaben für die zu nutzenden Instrumente. In diesem Kapitel wird zunächst die generelle Regelung für die von Rehabilitationsträgern zu nutzenden Instrumente dargestellt. Sie findet sich im Teil 1 des SGB IX. Teil 2 des SGB IX enthält spezielle Vorgaben für die Instrumente zur Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe.

Da die Eingliederungshilfe Ländersache ist, besteht hier die Möglichkeit, spezifische Instrumente zu entwickeln. Als verbindliche Grundlage wurde die Verpflichtung, die ICF als Grundlage zu nutzen, im SGB IX verankert. Die Umsetzung der Vorgaben führte zu 16 Instrumenten. Ihre Formen und Inhalte und die großen Unterschiede, die sich aus der Gestaltungsfreiheit der Länder ergaben, sind Inhalt des abschließenden Abschnitts.

Leistungen, Maßnahmen und die ICF in den Rahmenverträgen der Länder

In diesem Kapitel geht es um die Regelungen der Länder für die Bedarfsdeckung in den Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX. Zunächst wird die generelle Funktion von Rahmenverträgen beschrieben. Daran schließt sich die Analyse der Inhalte der greifbaren Rahmenverträge an. Sie bezieht sich auf die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen und ihren Anschluss an die ICF-orientierte Be-

darfsermittlung. Für beide Analysethemen zeigen sich in den Rahmenverträgen große Unterschiede. Ein weiteres Thema des Kapitels ist die Unterscheidung von Leistungen und Maßnahmen als Basis der Bedarfsdeckung. Leistungen werden zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern vereinbart und werden in Form von Maßnahmen durch die Leistungserbringer ausgeführt. Sie richten sich auf die Beeinflussung von Zuständen einer Person oder von Zuständen ihrer Umwelt.

ICF, ICHI und die Assistenzleistungen im Leistungsbereich Soziale Teilhabe

In diesem Kapitel geht es im ersten Abschnitt um die gesetzlichen Vorgaben zu Formen, Zielen und Inhalten von Assistenzleistungen für den Leistungsbereich soziale Teilhabe. Sie finden sich sowohl in allgemeiner Form in Teil 1 SGB IX als auch in spezifischer Form für die Eingliederungshilfe in Teil 2 SGB IX. Thema des zweiten Abschnitts ist die Kombination von Assistenzleistungen und ICF in den Rahmenverträgen der Länder. Auch hier gibt es große Unterschiede. An zwei Beispielen wird im letzten Abschnitt gezeigt, wie die ICF mit den Assistenzleistungen verbunden wird. Das sind der Rahmenvertrag von Baden-Württemberg und das Projekt „selbst. bestimmt. leben mit Assistenz“, das ebenfalls in Baden-Württemberg umgesetzt wird. Bei ihm wird nicht nur die ICF, sondern auch die ICHI in die Beschreibung der Leistungen einbezogen.

Assistenz und die selbstbestimmte, eigenständige Bewältigung des Alltags

Zunächst werden in diesem Kapitel die Grundlagen des Handelns beschrieben. Eine Handlung wird von einer Person dann ausgeführt, wenn sie handlungsfähig und handlungsbereit ist und die Umwelt eine Gelegenheit zum Handeln bietet. Diese Bedingungen werden durch das Ressourcen-Kompetenz-Performanz-Modell beschrieben und finden sich im „Kompetenz-hybrid-Ansatz (K-hyb)“ in Form der Handlungskompetenz der Person und der Gestaltungskompetenz der Umwelt. Eigenständiges Handeln als Ziel der Assistenzleistungen soll durch „Befähigung“ der leistungsberechtigten Person über die Kernmaßnahme Bildung erreicht werden. Grundlage der Ausführung dieser Maßnahme ist die Gestaltungskompetenz.

Dieser Zusammenhang wird am Beispiel „Eigenständig einkaufen“ verdeutlicht. Zunächst wird ein Zusammenhang mit der ICF und den Aktivitäten der Komponente Aktivitäten und Partizipation [Teilhabe] hergestellt, dann erfolgt die Vorstellung der „pädagogischen Systeme“. Sie sind die Instrumente zur Gestaltung von Lernsituationen. Das System „Handlungsbasierte Entwicklung von

Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit (HELP)“ wird am Beispiel der Lerneinheit „Einkauf planen“ verdeutlicht.

Handlungsgrundlagen für die Bedarfsdeckung durch Leistungen zur Assistenz

Dieses Kapitel knüpft an das erste Kapitel des Buches an und fasst Inhalte der vorangegangenen Kapitel zusammen. Den Abschluss bilden ein Maßnahmenpaket für die Leistungsart „Befähigung“ und eine Beschreibung der Qualifizierung von Fachkräften zur Nutzung der pädagogischen Systeme. Damit wird auf die Vorgabe reagiert, dass Befähigung als „qualifizierte Assistenz“ zu erbringen ist, die eine bestimmte Qualifikation erfordert.

1 Die ICF und die ICHI als Basis für die Bedarfsermittlung und die Bedarfsdeckung

Wie in Kapitel 1 dargelegt, sollen die ICF und kann die ICHI bei Leistungen zur „Förderung der Selbstbestimmung und der vollen und wirksamen Teilhabe“ in der Eingliederungshilfe von den Akteuren als Verständigungsgrundlage für die Ermittlung und die Deckung des Hilfebedarfs genutzt werden. Damit eine Nutzung möglich ist, müssen bei den Akteuren grundlegende Kenntnisse der beiden Instrumente vorhanden sein. Die Informationen dazu sind in den zwei folgenden Abschnitten enthalten. Das Zusammenwirken der beiden Klassifikationen wird im letzten Abschnitt im Zusammenhang mit dem „7B-Zyklus“ aufgezeigt.

1.1 Die ICF verstehen und kennen

Die ICF hat mit dem BTHG und der Vorgabe, sie als Orientierung für die Instrumente zur Ermittlung des Bedarfs zu nutzen, eine hohe Bedeutung für die Akteure der Eingliederungshilfe gewonnen. Um die Instrumente kompetent anzuwenden, müssen Fachkräfte die ICF und die Absichten, die mit ihr verfolgt werden, verstehen und ihre Inhalte kennen. Grundlage dafür sind die Inhalte der folgenden Abschnitte. Informationen zum Verständnis der ICF betreffen die Ziele, die mit ICF verfolgt werden, die Sicht auf Menschen mit Behinderungen in der ICF und die ethischen Leitlinien zu ihrer Verwendung. Grundlagen der Kenntnis der ICF sind ihre Eigenschaften und Sprache, ihre Struktur und Komponenten, die Versionen und Formen sowie die Bewertung der Zustände von Personen und der Zustände ihrer Umwelt. Auch die Modelle der Behinderung und hier vor allem das bio-psycho-soziale Modell, auf das sich die ICF bezieht, gehören zu den Kenntnissen über die ICF.

Die ICF und ihre Ziele

In der Einführung zur ICF wird als allgemeines Ziel genannt: „In einheitlicher und standardisierter Form eine Sprache und einen Rahmen zur Beschreibung

von Gesundheits- und mit Gesundheit zusammenhängenden Zuständen zur Verfügung zu stellen“ (WHO 2005, S. 9). Auf die Sprache wird im nächsten Abschnitt „Eigenschaften und Sprache“ eingegangen. Hier es um die spezifischen Ziele der ICF. Sie ist:

- die wissenschaftliche Grundlage für das Verständnis der Zustände einer Person mit einem Gesundheitsproblem und der Zustände ihrer Umwelt
- die Grundlage für die Verständigung „zwischen verschiedenen Benutzern, wie Fachleuten im Gesundheitswesen, Forschern, Politikern und der Öffentlichkeit, einschließlich Menschen mit Behinderungen“ (WHO 2005, S. 10)
- ein System zur Verschlüsselung von Gesundheitsdaten
- die Basis für den Vergleich von Daten zur Funktionsfähigkeit und Behinderung in einem zeitlichen Verlauf
- die Rahmenbedingung für die „Herstellung von Chancengleichheit von Personen mit Behinderungen“ (WHO 2005, S. 11).
- ein Instrument zur Umsetzung der UN-Konvention (UN-BRK) die sich ja u. a. auch auf die ICF bezieht
- eine Basis für die Beeinflussung der Umwelt zur Verbesserung der Teilhabe durch Beseitigung von hindernden oder Aktivierung von fördernden Bedingungen, die in der ICF-Komponente Umweltfaktoren enthalten sind

Menschen mit Behinderungen und die ICF

Im Anhang 5 der ICF wird ein wichtiges Thema aufgegriffen, das auch bei der Nutzung in der Eingliederungshilfe zu beachten ist. Es geht um die Haltung gegenüber Menschen, die aufgrund von Funktionsbeeinträchtigungen und Umweltbarrieren Einschränkungen ihrer Aktivitäten und Teilhabe erleben und deshalb Anspruch auf Unterstützung haben. Hier besteht die Gefahr der „Etikettierung“ oder der Zuordnung zu Gruppen. In der ICF selbst wird darauf hingewiesen, „dass gerade auch die in dieser Klassifikation verwendeten Begriffe als Stigma oder Etikette wirken können. [...] Um der gerechtfertigten Befürchtung einer systematischen Etikettierung von Menschen entgegen zu wirken [sic!], sind die Kategorien in der ICF neutral gefasst, um Herabsetzungen, Stigmatisierungen und unangemessene Konnotationen zu vermeiden. Dies führt allerdings zu einer ‚Hygienisierung‘ der Begriffe.“ (WHO 2005, S. 171)

Es wird auch deutlich, „dass die ICF keine Klassifikation von Menschen ist. Sie ist eine Klassifikation der Gesundheitscharakteristiken von Menschen im Kontext ihrer individuellen Lebenssituation und den Einflüssen der Umwelt. Die Interaktion zwischen Gesundheitscharakteristiken und Kontextfaktoren resultiert in Behinderungen.“ (WHO 2015, S. 171) Deshalb wird gefordert, Personen

nicht nur mit Blick auf ihre Schädigungen, Beeinträchtigungen oder Einschränkungen zu beschreiben, sondern stets den ganzen Menschen zu sehen, der als Mensch mit Behinderungen die gleichen Rechte hat wie ein Mensch ohne Behinderungen.

Die Haltung der WHO zeigt sich darin, dass sie „sich weiterhin dafür einsetzen wird, dass Menschen mit Behinderungen durch die Klassifikation und die Beurteilung ermächtigt statt ihrer Rechte beraubt und diskriminiert werden“ (WHO 2015, S. 172). Deshalb ist es wichtig, Maßnahmen zu finden, „welche das Maß an sozialer Partizipation [Teilhabe] von Menschen mit Behinderungen erhöhen können“ (WHO 2015, S. 172). Hier wird auf die UN-BRK verwiesen, deren Ratifizierung ein Anstoß für die Schaffung des BTHG war. Das zeigt sich auch in Art. 1 § 1 BTHG (SGB IX), wonach Selbstbestimmung und volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern sowie Benachteiligungen zu vermeiden sind oder ihnen entgegenzuwirken ist.

Die ICF kann genutzt werden, um bei Menschen mit einem Gesundheitsproblem „das Hauptproblem zu identifizieren, sei es nun die Umwelt durch ihre Barrieren oder fehlende Förderfaktoren, die eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Individuums selbst oder eine Kombination verschiedener Faktoren“ (WHO 2005, S. 172). Genauso können mit der ICF Ziele bestimmt werden, für die dann im Rahmen der Bedarfsdeckung angemessene Maßnahmen zur Beeinflussung der Zustände einer Person und der Zustände ihrer Umwelt zu planen, umzusetzen und zu bewerten sind.

Ethische Leitlinien zur Verwendung der ICF

Die Gefahr der Abwertung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen wird auch in Anhang 6 der ICF aufgegriffen. Es wird betont, wie wichtig es ist, „Sorge zu tragen, dass die ICF nicht missbraucht wird für Zwecke, die den Interessen von Menschen mit Behinderungen zuwiderlaufen“ (WHO 2005, S. 171). Aber es gilt auch: „Jedes wissenschaftliche Werkzeug kann falsch gebraucht oder missbraucht werden. Es wäre naiv zu glauben, ein Klassifikationssystem wie die ICF könnte nie in einer Weise verwendet werden, die für Menschen verletzend oder schädlich ist.“ (WHO 2015, S. 173)

Um dieser Gefahr zu begegnen, werden in Anhang 6 der ICF „Ethische Leitlinien“ als Grundlage für eine verantwortliche Anwendung der ICF formuliert. Sie werden in der folgenden Liste zusammengefasst:

- Wertschätzung und Respekt als Grundhaltung
- Keine Etikettierung und ausreichende Anwendungsbreite
- Keine Anwendung ohne Einwilligung

- Schutz der erhobenen persönlichen Informationen
- Erläuterung des Verwendungszwecks und Ermunterung, Fragen zu stellen
- Beteiligung am Klassifizierungsprozess
- Ganzheitliche Verwendung durch Einbeziehung des materiellen und sozialen Kontexts
- Nutzung zur Erhöhung der Wahl- und Steuerungsmöglichkeiten einer Person
- Nutzung zur Weiterentwicklung von Gesetzgebung und Politik
- Keine Einschränkung von Rechten anderer Individuen oder Gruppen
- Personen mit gleicher Klassifizierung müssen als Individuen betrachtet werden

Einige besonders wichtige Punkte der Leitlinien werden nachfolgend wörtlich zitiert.

„(1) Die ICF sollte so verwendet werden, dass das Individuum mit seinem ihm innewohnenden Wert geschätzt und seine Autonomie respektiert wird.

(2) Die ICF sollte nie benützt werden, um einzelne Menschen zu etikettieren oder sie nur mittels einer oder mehreren Kategorien von Behinderung zu identifizieren.

(8) Wo immer möglich, sollte die ICF so weitgehend wie möglich dafür eingesetzt werden, dass unter Mitwirken der betroffenen Person ihre Wahl- und Steuerungsmöglichkeiten bezüglich ihres Lebens erhöht werden.

(9) Die ICF-Informationen sollten für Weiterentwicklung von Gesetzgebungen und politische Veränderungen eingesetzt werden, welche die Partizipation [Teilhabe] von Individuen erhöht und unterstützt.

(10) Die ICF und alle aus ihrer Verwendung abgeleiteten Informationen sollten nicht dazu benutzt werden, vorhandene Rechte oder anderweitige rechtmäßige Ansprüche zum Nutzen anderer Individuen oder Gruppen einzuschränken.

(11) Individuen, welche durch die ICF ähnlich klassifiziert wurden, können sich dennoch in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden. Gesetze und Regelungen, die sich auf die ICF beziehen, sollten keine größere Homogenität annehmen als beabsichtigt und deshalb sicherstellen, dass Menschen, deren Funktionsfähigkeit klassifiziert wird, als Individuen betrachtet werden.“ (WHO 2005, S. 173 f.)

Die ethischen Leitlinien der ICF können auch als Richtlinien für die Eingliederungshilfe angewendet werden. In diesem Zusammenhang ist auf das Handbuch für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren einschließlich der BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni) zu verweisen. Im dritten Abschnitt werden einige der ethischen Leitlinien der ICF als Grundlage für die Anwendung von B.E.Ni aufgeführt (Nds. Landesamt 2021, S. 5).

Eigenschaften und Sprache der ICF

Die ICF ist ein Katalog von Merkmalen, aus dem Gruppen zur Beschreibung von Funktionsfähigkeit und Behinderung zusammengestellt werden können. Merkmale können aus allen Komponenten der ICF – Körperfunktionen, Körperstrukturen, Aktivitäten und Partizipation [Teilhabe], personbezogene Kontextfaktoren und Umweltfaktoren – übernommen werden. Die Merkmalsgruppen der Komponente Aktivitäten und Partizipation [Teilhabe] werden in der ICF als „Domänen“ bezeichnet. Sie beschreiben, „was ein Mensch mit einer Krankheit oder einer Gesundheitsstörung tatsächlich tut oder tun kann“ (WHO 2005, S. 9).

Die ICF bildet mit ihrer Struktur ein System, das eine Menge voneinander unterscheidbarer, aber miteinander verbundener Elemente enthält. Diese Elemente sind die Grundlage für die Beschreibung von Zuständen einer Person und von Zuständen ihrer Umwelt. Die neutrale bzw. positive Beschreibung der Zustände führt zur „Funktionsfähigkeit“. Ergebnis der „negativen“ Beschreibung der Zustände ist „Behinderung“.

Das folgende Beispiel aus einem Entwicklungsbericht macht den Unterschied in der Darstellung der Funktionsfähigkeit und der Behinderung deutlich. Gleichzeitig wird die Sprache der ICF eingeführt:

- „Herr M. ist in der Lage, mit sprachlichen Hinweisen seinen Beschäftigungsplatz entsprechend einzurichten.“

Diese Formulierung orientiert sich an der Funktionsfähigkeit. Hier wird die Leistung beschrieben, dass Herr M. seinen Arbeitsplatz mit Hilfe einrichten kann. Bei einer Beschreibung mit Bezug zur Behinderung würden fehlende Kompetenzen in den Fokus gerückt: „Herr M. kann seinen Arbeitsplatz nicht ohne Hilfe einrichten.“

In beiden Fällen geht es um die Selbstständigkeit bei der Einrichtung des Arbeitsplatzes. Was genau dazu benötigt wird, kann mithilfe der ICF detailliert abgebildet werden. Die Einrichtung des Arbeitsplatzes unter Nutzung der ICF könnte sich z. B. an zwei Items orientieren:

- *b1641* Das Organisieren und Planen betreffend Funktionen oder betreffender Funktionen? Bitte entsprechend anpassen." author="Friederike Oberbäumer" ?>betreffende Funktionen: Mentale Funktionen, die das Zusammenfügen von Teilen zu einem Ganzen und das Systematisieren betreffen; diese mentale Funktion trägt dazu bei, eine methodische Vorgehens- oder Handlungsweise zu entwickeln.
- *d2102* Eine Einzelaufgabe unabhängig übernehmen: Die einfache oder komplexe Aufgabe vorzubereiten, anzugehen und sich um die erforderliche

Zeit und Räumlichkeit zu kümmern; eine Aufgabe allein ohne Hilfe anderer zu handhaben und zu bearbeiten.

Beide Items weisen eine neutrale Sprache auf. Die „Behinderung“ zeigt sich im Ausmaß der Probleme von Herrn M. beim Einrichten seines Arbeitsplatzes. Dabei geht es um die Anordnung der Einzelteile, die Herr M. zu einem Produkt zusammenfügt. Dazu kommt das Bereitlegen der Arbeitsmittel, die er benötigt. Unterstützung für Herrn M. kann z. B. als Anleitung durch eine Person oder als Anweisung in einem Plan erfolgen. Beide Möglichkeiten sind als Umweltfaktoren in den Kapiteln Unterstützung und Beziehungen sowie Produkte und Technologien in der ICF zu finden. Damit wird deutlich, wie der Zustand einer Person und der Zustand ihrer Umwelt zusammenwirken.

Das obige Beispiel zeigt, dass es eine ICF-Sprache und eine Alltagssprache gibt. Bei der Alltagssprache werden die „Bedeutungen des gesunden Menschenverstandes verwendet“ (WHO 2005, S. 144). Dabei kann es zu Unklarheiten kommen. „Klarheit und Genauigkeit sind jedoch erforderlich“ (WHO 2005, S. 144), um den Gesundheitszustand einer Person und den Zustand ihrer Umwelt genau zu beschreiben. Das ist wichtig, um später passende Unterstützungen anbieten zu können, aber auch um sich institutions- und länderübergreifend über Gesundheitszustände und mit Gesundheit zusammenhängende Zustände austauschen zu können.

Tabelle 1: ICF- und Alltagssprache im Vergleich

Item	ICF-Sprache	Alltagssprache
b117 Funktionen der Intelligenz	Allgemeine mentale Funktionen, die erforderlich sind, die verschiedenen mentalen Funktionen einschließlich aller kognitiven Funktionen zu verstehen und konstruktiv zu integrieren sowie diese über die gesamte Lebensdauer hinweg fortzuentwickeln	Allgemeine geistige Funktionen als Grundlage für das Handeln und die lebenslange Entwicklung einer Person
b122 Globale psychosoziale Funktionen	Sich über das gesamte Leben entwickelnde allgemeine mentale Funktionen, die für das Verständnis und die konstruktive Integration jener mentalen Funktionen erforderlich sind, die zur Bildung interpersoneller Fähigkeiten führen, welche für den Aufbau reziproker so-	Allgemeine geistige Funktionen als Grundlage für das Verstehen, Anwenden und Entwickeln der eigenen Fähigkeiten und für das Zusammenleben mit anderen Menschen